



Freiwillige Feuerwehr Beselich-Niedertiefenbach e.V.

Landkreis Limburg-Weilburg
Gegründet 1934



Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Beselich-Niedertiefenbach e.V.

Vorbemerkung: Der Einfachheit halber wird in der nachfolgenden Satzung lediglich die männliche Form der jeweiligen Dienst- und Amtsbezeichnungen genannt.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Beselich-Niedertiefenbach e.V.“, im Folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist : **Feuerwehrhaus
In der Hannswiese
65614 Beselich-Niedertiefenbach**
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Beselich, beziehungsweise dem Ortsteil Niedertiefenbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (**Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung**) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen **wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken** zu fördern und zu pflegen;

- b) die **Einsatzabteilung** der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen **wie ausreichendem Versicherungsschutz** der Mitglieder zu widmen. **Die Vorschriften des § 53 Abgabenordnung sind zu beachten;**
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu unterstützen;
 - f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören,

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Gemeindegatzung;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung;
- c) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Gemeindegatzung;
- e) Ehrenmitglieder;

- f) fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
3. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden.
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

4. Eine Austrittserklärung aus dem Verein kann von den Mitgliedern schriftlich oder mündlich erteilt werden. Der Austritt wird zudem wirksam, wenn Mitgliedsbeiträge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren und nach Rückfragen nicht eingezahlt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden; Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand;
- c) der Wehrführer und sein Stellvertreter.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich durch eine Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Beselich und durch Aushang im Vereinsschaukasten unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorstand einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden ausschließlich von den aktiven Mitgliedern der Institution Feuerwehr gewählt (ein aktives Mitglied ist derjenige, welcher mindestens 50% der Übungen im Jahr besucht hat).

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- e) die Entlastung des Vorstands und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als **10%** der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 16 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, daß sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Wehrführer, der Kraft seines Amtes Vorsitzender ist; er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt;
 - b) dem stellvertretenden Wehrführer; der Kraft seines Amtes stellvertretender Vorsitzender ist; er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt;
 - c) dem Kassenverwalter;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart, der nach der Jugendordnung gemäß § 15 zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist;
 - f) dem Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes (Ein Gruppenleiter; gem. § 9.2.2

der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Beselich – Niedertiefenbach), der gemäß § 16 dieser Satzung zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist;

- g) dem Gerätewart, der vom Wehrführer ernannt wird und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist;
 - h) 2 Beisitzern.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
 3. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem

Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Datenschutzklausel

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
3. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied, bei Mitgliedern der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr deren gesetzliche Vertreter, ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt. Auf alle Medienberichte, die durch Dritte veröffentlicht werden, hat der Verein keinen Einfluss; der Widerspruch kann nur bei den entsprechenden Stellen erfolgen.
4. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 16

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Beselich-Niedertiefenbach, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbständig.

§ 17

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Beselich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung zu verwenden hat.

§ 18

Salvatorische Klausel

1. Sollte einer der oben genannten Bestimmungen unwirksam sein, werden davon die anderen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten in einem solchen Fall die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches – dort die Regelungen zu Rechtsformen – eingetragener Verein.
2. Das gleiche gilt, sollte sich eine regelungsbedürftige gesetzliche Lücke ergeben

§ 19

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 09.01.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.2008 außer Kraft.

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
.Unterschrift

Markus Heibel

Mirko Mausbach

Stefan Geis

.....
Unterschrift
Eric Heymann

.....
Unterschrift
Mirko Mausbach

.....
Unterschrift
Klaus Schäfer

.....
Unterschrift
Sabina Heil

.....
.. Unterschrift
Sarah Ahlbach

.....
... Unterschrift
William Schneider

.....
Unterschrift
Manuel Hilb